

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

28. April 2010

Nummer 14

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	175
- Zustellung von Abgabenbescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bösertige Faulbrut der Bienen	176
Inkrafttreten von Bauleitplänen der Bundesstadt Bonn	176
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar	
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Geislar und Schwarzhemd/Rheindorf/Vilich Rheindorf	
Wahlbekanntmachung über die am 9. Mai 2010 stattfindende 15. Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen	178
Bekanntmachung der zweiten Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II zur Wahl des 15. Landtages in Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, dem 12.05.2010, 16.00 Uhr, Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum V	180
Tagesordnung der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK) am 10.05.2010	181
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	183

Fassung

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 0112.0344) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 25.01.2010 für **Herrn Alexandre Guilluy**, früher wohnhaft Bonn, Hohe Str. 38c, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 19.04.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 0101.1251) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 25.01.2010 für **Frau Christin Römer**, früher wohnhaft Kurfürstenstr. 73, 53115 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz

2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 20.04.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schneider

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bössartige Faulbrut der Bienen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 11.04.2001 (BGBl. I. S. 506) i.V.m. § 1 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. September 2008 (GV.NRW. S. 12) sowie § 12 der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I. S. 2738) - alle Vorschriften in der derzeit geltender Fassung - wird für das Gebiet der Stadt Bonn verordnet:

§ 1

Nachdem die bössartige Faulbrut der Bienen im Gebiet der Bundesstadt Bonn als erloschen gilt, hebe ich meine Tierseuchenverordnung vom 04.05.2009 auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 08.04.2010

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez.
D r . K r e g e l
Stadtdirektor

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten von Bauleitplänen der
Bundesstadt Bonn**

Die Bezirksregierung Köln hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 30.03.2010 Az. 35.2.11-02-10/10 die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar, im Bereich zwischen Geislarstraße, Liestraße und den Grenzen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Darüber hinaus hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 25.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 7925-22 „Geislar West“ für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Geislar und Schwarzhemd / Vilich Rheindorf,

zwischen Julius-Palm-Straße, Fabristraße, Geislarstraße, Liestraße und einer Parallelen 90 m westlich des Lehweges (Teilbereich I), zwischen Bundesautobahn A 565, Gensemer Gasse, Kläranlage Beuel und Jüdischem Friedhof (Teilbereich II) sowie zwischen Vilicher Bach, Niederkasseler Straße (L 16), Liestraße und einer Verlängerung des Lehweges bis zum Vilicher Bach (Teilbereich III), als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7925-1 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verlet-

zung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19.04.2010

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

- 1 Am 09. Mai 2010 findet die 15. Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2 Zur Durchführung der Landtagswahl ist das Stadtgebiet Bonn durch den Gesetzgeber in zwei Wahlkreise eingeteilt worden, und zwar in die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II. Diese Wahlkreise gliedern sich insgesamt in 197 Stimmbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.04.2010 bis 18.04.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

- 3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, den jede/r Wähler/in im Wahlraum erhält.

In den Stimmbezirken 021, 042, 065, 076, 086, 094, 144, 166, 216, 247, 271, 341, 362, 376, 413 und 427 wird mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln im Wahlraum gewählt (dies gilt nicht für die Briefwahl). Das vorgenannte Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz vom 21.5.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412); das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufenden Nummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sowie einer Kurzbezeichnung. Rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

- ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie gelten soll,

- und seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen können persönlich in einem Wahlbüro der Stadt Bonn oder schriftlich (z. B. mit der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) beantragt werden. Der Antrag kann auch im Internet unter www.bonn.de online gestellt werden. Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter zu übersenden, dass der dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG ist für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen **am 08. und 09.05.2010** nur der städtische Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, bis 18.00 Uhr zugelassen.
- 6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

gez.

Jürgen Nimptsch
(Oberbürgermeister)

B e k a n n t m a c h u n g

der zweiten Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II
zur Wahl des 15. Landtages in Nordrhein-Westfalen
am Mittwoch, dem 12.05.2010, 16.00 Uhr,
Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum V

T a g e s o r d n u n g

- 1 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2 Evtl. nachträgliche Verpflichtung der Beisitzer/innen**
- 3 Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl 2010 in den
Wahlkreisen 29 Bonn I und 30 Bonn II gemäß § 32 Abs. 2 Landeswahlgesetz in
Verbindung mit § 55 Landeswahlordnung**

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen
gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.
Jürgen Nimptsch
(Kreiswahlleiter)

2/2010: Tagesordnung

der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK) am 10.05.2010, um 17:00 Uhr, im Vortragsraum des Verwaltungsgebäudes der MVA Bonn, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

	Tagesordnungspunkte
A.	Öffentlicher Teil
1.	Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung c) Feststellung der Beschlussfähigkeit d) Beschluss der Niederschrift der Sitzung 01/2010
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2009 <u>Gast:</u> Herr Abs; Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG
3.	Übernahme der PPK-Entsorgung für die Bundesstadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis
3.1	Änderung der Verbandssatzung; <u>hier:</u> Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation – REK – vom 19. Dezember 2008
3.2	Erste Änderung der Haushaltsatzung des Jahres 2010 vom 25. Februar 2010
3.3	Änderung des Entsorgungsvertrages RSAG / REK
3.4	Erste Änderung der Abfallsatzung vom 19.12.2008

Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation, Geschäftsstelle Lievelingsweg 110, 53119 Bonn, Tel. 0228 / 77 52 08, Fax 0228 / 77 56 95, info@zv-rek.de, www.zv-rek.de

	Tagesordnungspunkte
4.	Beteiligung der RSAG an einer noch zu gründenden Erdendeponiegesellschaft
5.	Beteiligung des ZVB REK an der Beschwerde vor der EU-Kommission
6.	Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Regionalbeirat
7.	<u>Mitteilungen und Anfragen:</u>
7.1	Quartalsbericht I/2010
7.2	Aktuelles
B.	Nichtöffentlicher Teil
8.	<u>Mitteilungen und Anfragen:</u>

Bonn, den 20.04.2010

gez. Dieter Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.04.2010	PK-Nr. 7777.6790.9337
Betroffene/r Luc van Huystee, Roerdompstraat 27, 1171 HB BADHOEVEDORP, Niederlande	
Datum 20.04.2010	PK-Nr. 7777.8295.8947
Betroffene/r Sacir Dervisic, Siebengebirgsstraße 53, 53229 Bonn	
Datum 10.03.2010	PK-Nr. 7777.9968.8921
Betroffene/r Hichem Bent Hachemi Chahed, Hochstadenring 13, 53119 Bonn	
Datum 12.04.2010	PK-Nr. 7777.6794.4027
Betroffene/r Ramón Bartschat, c/o GRÜN Slovakia s.r.o., Staronová 425/1, 969 01 Banská Stiavnica, Slowakei	
Datum 04.03.2010	PK-Nr. 7777.8371.9385
Betroffene/r Dirk Schumacher, Mackestraße 22, 53119 Bonn	
Datum 25.03.2010	PK-Nr. 7777.9971.1915
Betroffene/r Stefan Norbert Daschek, Kirberichshofer Weg 6 b, 52066 Aachen	
Datum 19.04.2010	PK-Nr. 7779.3027.5342
Betroffene/r Boryana Kulova, zur Zeit kein fester Wohnsitz in Deutschland	
Datum 19.03.2010	PK-Nr. 7779.3029.7729
Betroffene/r Michael Jung, Kölnstraße 447, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **22.04.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99